

## 11. Das Deggendorfer Stadtrecht

An ihrem Namenstag, dem 21. Januar, hatte die Herzoginwitwe Agnes im Jahr 1316 ihrer Stadt Deggendorf die wichtigste Urkunde ausgestellt, die über Jahrhunderte hinweg das Kernstück städtischer Selbstverwaltung blieb.

Wir können vermuten, daß es nicht das erste Stadtrecht war, denn gleich am Anfang heißt es, die *vorvordern*, also die früheren Urkunden – evtl. auch schon ein Stadtrecht – werden bestätigt, erneuert und bekräftigt. Diese haben sich nicht erhalten, wie auch der Freiheitsbrief von 1316 nur in der späteren Kopie des Stadtschreibers Gerlstetter aus dem Jahr 1607 überliefert ist. Auch der Stadtarchivar Wäckinger verweist in seinem zwischen 1534 und 1538 erstellten Repertorium der Urkunden darauf, daß *Fraw Agnes ... bstätt* [bestätigt] *die Alltn gepreuch*.

Das Deggendorfer Stadtrecht gehört zur Familie des Landshuter Stadtrechts von 1279, der „Mutter“ fast aller niederbayerischen Rechte. Teilweise wörtlich stimmt es mit dem von Landau (1304), Kitzbühl (1319) oder Cham (1341) überein. 1322 wiederum nahm man das Deggendorfer Recht zum Vorbild für das Marktprivileg von Winzer und 1335 verlieh der Herzog dem Markt Regen *alle di recht ... di wir unserer Stat ze Tekkendorf gegeben haben*. Die Stadt hatte also schon an Bedeutung gewonnen und konnte dadurch ein Vorbild für andere Orte sein.

In 40 Artikeln wurden die Grundlagen der kommunalen Rechtspflege und Wirtschaftsordnung der mittelalterlichen *universitas civium Tekkendorf* bestimmt, die Gesamtheit der Bürger von Deggendorf, wie man sich auf einem der ältesten Stadtsiegel nannte. Da ist zuerst die Verfassung der Stadt geregelt, die Zuständigkeit von Richter und Rat und die Tätigkeit der städtischen Organe. Artikel 1 besagt, daß niemand einen Bürger festhalten darf, wenn er sich auf dem Weg zur Stadt oder von der Stadt weg befindet. Auch sollen die Wege *frey sein unnd mit Fridt unnd Ruhe beleiben*. Ein Bürger durfte nur dann verhaftet werden, wenn sein Grundbesitz nicht genügend Sicherheit für die Entschädigung eines Verletzten bot. Auch der Rechtssatz „Stadtluft macht frei“ findet sich: *wer aigen ist unnd waß er ist unnd wem er angehört, der edl oder unedl, oder gehöre zu ainem Gotshauß ... oder ob er Jahr unnd Tag inn der Statt geseßen ist, dem soll mann khainen Gewaltt tain an seinem Leib ...* Wenn also ein Untertan eines Klosters oder eines Adligen nach Deggendorf flüchtete, durfte er nach einem Jahr und einem Tag nicht mehr zurückgeholt werden, er war freier Deggendorfer Bürger.

Anschließend folgen die Bestimmungen des städtischen Strafrechts sowie die wichtigsten Vorschriften privatrechtlicher Art. Der vom Herzog eingesetzte Stadtrichter war für alle *vbelthaten* zuständig, so lautete der Sammelbegriff für schwere Verbrechen. An der Spitze der Stadt stehen sechs Bürger; sie kontrollieren Handel und Gewerbe. Der Stadtrichter mit dem Fronboten oder Schergen wahren Ruhe und Ordnung. Innerhalb des „Stadtfriedens“ war jede

Item Agnes Künigin Von  
Dunigen Schatzgraben Die Adem Synogin  
in Daren

1316

Item Erstlich die Adem genuech

Das die sechs des Innern Stadts. Und die Ehrliche Mannet zu Massigen haben

in den heusern der sechs mag man kein fremdy vnd ist in eines jeden dinstellen  
haus am mal im jar blait.

Item auch zumen Die straff der kumoret vnd maustreich Wunden vnd todtschlag

Item man Einers Burgers sun oder seinem knecht Feigen soll

Item am Dingen am Todtschlag Tade der Vungschafft gehalten moecht die soet der Richter

Inhaltsangabe des Stadtrechts von 1316 nach Paul Wäckinger, 1534/38 (Stadtarchiv)

Behinderung des Personen- und Warenverkehrs verboten. Das Stadtrecht bestimmte genau die Strafen bei „Schwertziehen“, „verbotenen Worten“ (= Beleidigung) oder wie „fließende Wunden, Lähmung, Totschlag“ und *maul-schlach* (= Maulstreich) zu ahnden waren. Die zunehmende Verrohung der Sitten und die weitverbreitete Rauflust machten diese Maßnahmen notwendig. Weitere Artikel behandelten Sachbeschädigungen, Grenzfrevl, falsche Anklagen. Daß es auch rechtlose Menschen in Deggendorf gab, zeigt Artikel 23:



*ainer, dem dj Stat verpoten ist* (ein Stadtverwiesener), *ain Spilmane oder ain offene Höffter* (Höfscherin, Hübscherin, Dirne) ... *haben des Rechten nit* – man durfte sie sogar straffrei beleidigen. Auch eine mögliche Zechprellerei war genau geregelt. Wenn ein Wirt einem vertrauenswürdigen Gast die Zeche nicht stunden wollte, mußte dieser nur sprechen: *Herr Wierth, jch gib euch dj Pfening morgen, vor Mittentag*, und der Wirt durfte ihn nicht aufhalten. Recht modern mutet die Bestimmung an, daß Geld, das bei einem verbotenen Glücksspiel („Häufeln“, „Riemenstechen“ oder Spiele mit gezinkten Würfeln) gewonnen wurde, zurückgegeben werden mußte. Und was bei uns erst seit einigen Jahren als Verbraucherschutz gerühmt wird – im Stadtrecht von 1316 war jeder Kauf oder Tausch, der unüberlegt getätigt wurde, nach Artikel 24 ungültig: *Aber ob ain Khauf geschäbe in hazesweis, ghäre* [hastig und jäh = unüberlegt] *unnd im Rath, samb alls ainen gäb sein Guet umb des anndern Guet, das soll nit Crafft haben*. Jeder steuerpflichtige Deggendorfer, der auch Wachdienst leisten mußte, war berechtigt, einen Schankbetrieb zu unterhalten. Auch wenn es nicht eigens erwähnt wird, handelte es sich damals um den Ausschank von Wein – es dauerte noch viele Jahre, bis Bayern zu einem Bierland wurde.

Schon vier Jahre später bestätigten die drei Herzöge Heinrich XIV., sein Bruder Otto IV. und ihr Vetter Heinrich XV., der Natternberger, – damals erst 15, 13 und acht Jahre alt – das Privileg von 1316 aufs neue und fügten noch fünf weitere Artikel hinzu, nämlich Strafverfolgung bei Tuchfälschung z. B. durch Rinderhaare, Aufstellung von vier „Satzmeistern“ bei den Bäckern und Metzgern und Strafverfolgung bei Übertretungen, Verbot des freien Geleits durch den Richter ohne *der burger Rath vnnd wissen* und schließlich die Androhung der Verweisung aus der Stadt bei dreimaliger Verübung eines Verbrechens innerhalb eines Jahres: *Wer dreyer vnzucht in einem Jahr vberwerdt wierdt vor den burgern vnnd vor dem Richter, der soll darnach ein Jahr von der Statt sein, er gewine dann der Burger huldt*.

Auch spätere Landesherrn machten es ihnen gleich und bestätigten bei Regierungsantritt die Privilegien. In den folgenden Jahrhunderten wurde das Stadtrecht teilweise ergänzt, mehr noch jedoch verändert. 1760 waren nur noch 24 Artikel übriggeblieben, die anderen hatten sich durch andere Bestimmungen erledigt. Dennoch blieb der Kern der städtischen Freiheiten von 1316 bis zum Ende des alten Reiches am Beginn des 19. Jahrhunderts gültig.

JM